

reichen Familien und den unter dem Existenzminimum lebenden Menschen ausdrücklich, daß sie sich um billige, d. h. unter den Bedingungen der freien Marktwirtschaft nichts anderes als um qualitativ minderwertige Wohnungen zu bemühen haben. Es heißt in § 6 Abs. 1, daß eine Mietbeihilfe nicht gewährt wird, wenn der Mieter ohne zwingenden Grund eine Wohnung bezogen hat, die für ihn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar zu aufwendig ist“. Für die Ärmsten der Armen sind unter den Bedingungen des sozialen Mietrechts Bonner Prägung nur ganz billige Wohnungen — sprich: Bruchbuden — nicht aufwendig. Der Lücke-Plan verurteilt eine ganze Gesellschaftsschicht dazu, in den Slums zu leben.

Abschließend kann man somit folgendes feststellen:

1. Das westdeutsche Miet- und Wohnrecht ist zutiefst antinational, denn es bringt eine Umverteilung des Nationaleinkommens mit sich, die den Interessen des deutschen Volkes völlig widerspricht. Die Mittel für den Wohnungsbau werden systematisch gekürzt, das Steuereinkommen über die Mietpreiserhöhungen ständig vergrößert und die so. erzielten Einkünfte zu Zwecken mißbraucht, die dem Wohl und den Interessen der deutschen Nation total entgegengesetzt sind. Das Volksvermögen wird nicht nur nicht vergrößert, sondern für sinnlose Rüstungen und Kriegsvorbereitungen gegen das sozialistische Lager, insbesondere gegen die Deutsche Demokratische Republik, verpul-

vert. Auch das westdeutsche Miet- und Wohnrecht gehört somit zu den Maßnahmen, die dazu beitragen, das deutsche Volk in eine nationale Katastrophe zu stürzen.

2. Das westdeutsche Miet- und Wohnrecht ist durch und durch antisozial, denn es wälzt Milliardenlasten auf die Schultern des werktätigen Volkes ab, schafft die Voraussetzungen für die Erhöhung der Profite und Extraprofite einer kleinen Schicht von kriegslüsternen Rüstungsmagnaten, liefert insbesondere die sozial schwachen Mieter der Willkür der Hausbesitzer aus und schafft Bedingungen für das Anwachsen von Elendslagern und Slums.

3. Das Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht ist höchster Ausdruck bürgerlicher Unmoral und Heuchelei. Es ist die juristische Verbrämung eines Betruges am werktätigen Volk.

Aus allen diesen Gründen muß die Bonner Miet- und Wohnungspolitik von breitesten Volksschichten energisch bekämpft werden. Das „soziale“ Miet- und Wohnrecht der Adenauer-Regierung nimmt ganz einseitig nur die Interessen der militaristischen Kreise der Großbourgeoisie wahr, wobei gleichzeitig die Lebensinteressen aller anderen Schichten des Volkes verletzt werden. Deshalb kommt es darauf an, auch gegen diesen Teil der westdeutschen Politik eine breite Volksbewegung zu entwickeln und für ein wirklich soziales Miet- und Wohnrecht zu kämpfen.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

#### §§ 9 Ziff. 2, 7 StEG.

1. Jedes Strafverfahren muß auf das Ziel gerichtet sein, alle Faktoren und Bedingungen zu beseitigen, die geeignet sind, Verbrechen hervorzubringen. Es muß zur Entfaltung einer alle Beziehungen der Mitglieder der Gesellschaft umfassenden Atmosphäre sozialistischen Lebens beitragen.

2. Es entspricht den Prinzipien der sozialistischen Strafpolitik und der breitesten Einbeziehung der Werktätigen in die Lenkung und Leitung des Staates, wenn in Anbetracht der stürmischen Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen, die geringfügige Gesetzesverletzungen begangen haben, nicht im gerichtlichen Strafverfahren, sondern durch die Kraft der sozialistischen Gesellschaft unmittelbar erzogen werden.

3. Ob eine gerichtliche Maßnahme oder eine Maßnahme der außergerichtlichen gesellschaftlichen Erziehung getroffen werden und welcher Art sie sein muß, hängt davon ab, ob und in welchem Maße die zu beurteilende Handlung für den Arbeiter- und Bauernstaat, den sozialistischen Aufbau und die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers gefährlich ist. Ferner sind die gesellschaftliche Entwicklung des Angeklagten und der Bewußtseinsstand des Kollektivs, in welchem der Angeklagte arbeitet, zu beachten.

4. Die Feststellung einer grundlegenden Wandlung des Täters i. S. des § 9 Ziff. 2 StEG setzt nicht immer einen längeren Zeitablauf zwischen Tat und Verurteilung voraus.

Die an den Wandlungsprozeß gestellten Anforderungen müssen im Verhältnis zum Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und zum Stand des gesellschaftlichen Bewußtseins des Täters vor der Tat stehen;

5. In jedem Fall ist sorgfältig zu prüfen, ob die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung erforderlich und geeignet ist, die repressive und erzieherische Wirkung der Hauptstrafe auf den Verurteilten und auf die Bevölkerung zu verstärken.

OG, Urt. vom 21. September 1960 — 3 Zst III 9/60.

Das Kreisgericht B. hat mit Urteil vom 18. Februar 1960 die Angeklagten W., H. und K. wegen Vergehens nach §§ 3 Abs. 1 und 10 Buchst. a der Verordnung zum Schutze der Jugend — den Angeklagten W. in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 184 Abs. 1 Ziff. 1 StGB — zu je einer Gefängnisstrafe von acht Wochen und die Angeklagten E. und G. wegen gleicher Vergehen zu je einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bedingt verurteilt. Die Bewährungszeit ist auf zwei Jahre festgesetzt worden. Ferner ist die öffentliche Bekanntmachung der Urteilsformel in der „Sächsischen Zeitung“ angeordnet worden.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils wegen Verletzung des § 9 StEG durch Nichtanwendung sowie des § 7 StEG und § 200 StPO durch unrichtige Anwendung beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die schrittweise Beseitigung der Kriminalität, um die es in der Periode des voll entfalten Aufbaues des Sozialismus geht, verlangt kategorisch eine Verbesserung der Arbeitsweise der Strafgerichte. Die ihnen übertragenen staatliche Leitungstätigkeit, ihre Rechtsprechung, die sie in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durchzuführen haben, verlangt die Beseitigung aller Faktoren und Bedingungen, die geeignet sind, Verbrechen hervorzubringen, und die Entfaltung einer alle Beziehungen der Mitglieder der Gesellschaft umfassenden Atmosphäre sozialistischen Lebens. Auf die Erreichung dieses Zieles muß die Durchführung jedes Verfahrens gerichtet sein. Aus jeder Straftat müssen konkrete Schlußfolgerungen für die Überwindung der ihr zugrunde liegenden negativen gesellschaftlichen Widersprüche gezogen werden.

Sowohl das Untersuchungsorgan als auch der Staatsanwalt und das Kreisgericht haben die tiefe politische Bedeutung dieser Forderung noch nicht richtig erfaßt und sich nicht die Frage vorgelegt, wie sie dieses Ziel mit dem vorliegenden Strafverfahren lösen können. Die Art und Weise der Durchführung dieses Verfahrens und die sich darin widerspiegelnde Strafpolitik zeigen eine formal-abstrakte Behandlung des vorliegenden Lebensvorganges und das Weiterwirken des bürgerlich-formalistischen Legalitätsprinzips und entsprechen des-